

Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Tal“ Bebauungsplanänderung Nr. 5 vom 14.04.1980 in der Fassung vom 18.03.1981 werden geändert.

Der Text der bisherigen Festsetzungen über Dachform und Dachneigung der Gebäude wird wie folgt neu festgesetzt:

#### I. Festsetzungen gem. § 9 BauGB, Art. 81 BayBO

##### Dachform und Dachneigung der Gebäude

Symmetrische Satteldächer, Symmetrische Walmdächer und Flachdächer zulässig.  
Dachneigung 0 – 23°.

Ansonsten gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Tal“.

#### II. Begründung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Tal“ zu ändern.

Die Änderung bezieht sich auf die Dachform der Gebäude.

Der Bebauungsplan „Tal“ weist die in seinem Geltungsbereich liegenden Grundstücke als Sondergebiet gem. § 10 BauNVO – Wochenendhausgebiet – aus. Durch die bisherige Zulässigkeit aller Dachformen entstanden in den letzten Jahren Gebäude mit einem Pultdach, die bei Ausnutzung der zulässigen Dachneigung von max. 23° enorme Höhen erreichen. Deren Wirkung wird noch zusätzlich durch die fast im gesamten Gebiet vorhandene steile Hanglage verstärkt. Es entstanden Gebäude, die dem Charakter eines Wochenendgebietes deutlich zuwiderlaufen. Durch die Änderung der Dachformfestsetzung wird dieser städtebaulichen Fehlentwicklung gegengesteuert.

Mit dieser Änderung soll der Charakter eines Wochenendgebietes wieder in den Vordergrund gestellt werden.

# BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 7

LANDKREIS WÜRZBURG  
GEMEINDE 97274 LEINACH  
GEBIET „TAL“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 16.12.2014 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB).

24.11.2017  
Datum

  
1. Bürgermeister

Die Beteiligung der Bürger wurde durch die Auflegung der Planung vom 16.03.2015 bis 20.04.2015 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

24.11.2017  
Datum

  
1. Bürgermeister

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.02.2015 wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.03.2015 gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert, bis zum 20.04.2015 eine Stellungnahme abzugeben.

24.11.2017  
Datum

  
1. Bürgermeister

Der Planentwurf vom 09.02.2015 in der Fassung vom 09.02.2015 hat mit Begründung öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 28.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt (§ 4 a Abs. 2 BauGB).

24.11.2017  
Datum

  
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 14.11.2017 die Änderung des Bebauungsplanes vom 16.12.14 in der Fassung vom 09.02.2015 als Satzung beschlossen (§10 Abs. 1 BauGB)

24.11.2017  
Datum

  
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde am 24.11.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Damit wurde die Bebauungsplanänderung rechtskräftig (§ 6 Abs. 5 BauGB). Es wurde darauf hingewiesen, dass die Bebauungsplanänderung mit Begründung zu Jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Leinach, Rathausstraße 23, 97274 Leinach, während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Auf die Rechtsfolgen wurde hingewiesen (§ 215 BauGB).

24.11.2017  
Datum

  
1. Bürgermeister

Aufgestellt:  
09.02.2015